

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 8

Jahrgang 2022

Sitzungstag: 08.09.2022

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde
Vorsitzender: 3. Bürgermeister Michael Cencic
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Dr. Markus Riedhammer,
Markus Bernhuber, Günther Zierhut,
Peter Turicik, Robert Götzfried,
Johannes Rosenbeck, Lothar Limmer

Entschuldigt sind: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer, Theresa Flotzinger
Josef Meier, Christine Pechtl, Florian Häupl

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Cencic
Dritter Bürgermeister

Neußinger
Geschäftsleitender Beamter

Dritter Bürgermeister Michael Cencic berichtet, dass das ehemalige Gemeinderatsmitglied Xaver Ofenbeck verstorben ist. Der Gemeinderat legt eine Gedenkminute ein.

1. Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 14.07.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2. Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses / Bajuwarenring17 E67/2022

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Eheweg-Süd. Als Wohnbebauung ist es hier allgemein zulässig, es weicht jedoch in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- a) Attikahöhe 6,70m, zul. 6,50m
- b) Aufschüttungen 0,80m, zul. 0,5 m
- c) Höhenlage um 0,44 m überschritten

Die Zustimmung zur Abweichung a) wurde vom Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 14.07.2022 in Aussicht gestellt.

Die Nachbarunterschriften fehlen, der Entwässerungsplan und -antrag fehlt.

Auf die Begründung der Abweichungen wird verwiesen. Hinsichtlich der Höhenlage wurde im Baugebiet bisher nur einer Abweichung bei einem Gebäude mit Satteldach um 15 cm nach oben zugestimmt, wobei dabei jedoch die Firsthöhe um 20 cm unterhalb der zulässigen Höhe blieb. Insgesamt würde die Gebäudehöhe somit um 64 cm höher liegen, als laut Bebauungsplan zulässig. Auf die Selbstbindungswirkung durch die Genehmigung von Abweichungen wird hingewiesen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und zu den Abweichungen a) und b) wird erteilt. 8:0

3. Bauvoranfrage; Neubau einer Doppelgarage / Auweg04 E70/2022

Sachverhalt:

Das Vorhaben soll im Bereich des Bebauungsplans Auweg, der hier ein Dorfgebiet festsetzt, errichtet werden. Garagen sind hier allgemein zulässig.

Es weicht jedoch soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Pultdach, zul. Satteldach
- Sichtfelder Garagenzufahrt

Aus dem Luftbild sind weitere Gebäude in Grenznähe auf dem Grundstück erkennbar, diese sind jedoch nicht im Lageplan verzeichnet. Eine Ergänzung des Lageplans um die zusätzlichen Gebäude und die geforderten Sichtfelder wurde nachgefordert – diese liegt jedoch bislang nicht vor. Wie dem Luftbild zu entnehmen ist, wurden Befreiungen für Garagen mit Pultdächern bislang im Bereich des Bebauungsplans – auch im Altbestand - nicht erteilt. Lediglich ein Flachdach wurde bislang zugelassen. Auf die mittlerweile eingegangene Begründung der Abweichung von der Dachform wird verwiesen. Zur Begründung ist anzumerken, dass beim damaligen Bauantrag für das Nachbargrundstück der Antragsteller

bzw. ggf. der vorherige Eigentümer die Nachbarunterschrift erteilt hatte. Die Gemeinde erteilte damals diese Befreiung auch aufgrund der vorliegenden Nachbarunterschrift. Die Begründung der Abweichung ist zudem sehr allgemein gehalten. Auf die Selbstbindungswirkung durch die Genehmigung von Abweichungen wird hingewiesen

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Lothar Limmer weist darauf hin, dass es sich bei der Dachform aufgrund der Neigung um ein Flachdach handelt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Doppelgarage und zur abweichenden Dachform - Flachdach wird in Aussicht gestellt, sofern der unmittelbar an die Garage angrenzende Nachbar zustimmt und die erforderlichen Sichtfelder bei der Garagenzufahrt eingehalten werden. 8:0

4. Bauleitplanung; Bebauungsplan "Luckenpaint-Südost", Gemeinde Thalmassing; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange / 610-32

Sachverhalt:

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben. 8:0

5. Bauleitplanung; 3. Deckblattänderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan "Sonnenenergie Moosham-Sengkofen VI", Gemeinde Mintraching; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / 610-31

Sachverhalt:

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben. 8:0

6. Ortsplanung; Antrag Entwicklung gemeindeeigene Grundstücke unter Einbindung der Bürger / 610-55 E74/2022

Sachverhalt:

Die Fraktionen CSU, Wählergemeinschaft Hagelstadt und die Wählervereinigung Langenerling stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Gemeindebürgern in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, Ihre Ideen und Anregungen zur Entwicklung der gemeindeeigenen Grundstücke an der B15 (ehemaliges Grassinger- und Thannergrundstück und Bauhof) einzubringen.

Begründung:

Die Gemeinde ist Eigentümerin des ehemaligen Grassinger- und Thannergrundstücks sowie des benachbarten Bauhofgrundstücks an der Ortsdurchfahrt der B15 mit insgesamt über 5.000 Quadratmetern Fläche. Die Entwicklung dieser Flächen im Sinne des Gemeinwohls sollte in kurzer Frist angestoßen werden. Nach Meinung der Fraktionen der CSU/WG und WVL sollten die Gemeindebürger an der Entwicklung und Überplanung dieser Flächen in geeigneter Weise beteiligt werden, um dieses Meinungsbild bei den Beratungen im Gemeinderat berücksichtigen zu können. Aus Sicht der Gemeinderäte der Fraktionen der CSU/WG und WVL könnte auf diesen Flächen einerseits Wohnraum für Senioren (ggfs. teilweise im Sinne eines sog. betreuten Wohnens mit Pflegeangebot) und andererseits (Miet-)Wohnraum für junge Leute entstehen. Um mit entsprechenden Entwicklungspartner zielgerichtete Gespräche führen zu können, sollte der Bedarf eruiert und die Meinung der Bürger gehört werden.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Gemeindebürgern in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, Ihre Ideen und Anregungen zur Entwicklung der gemeindeeigenen Grundstücke an der B15 (ehemaliges Grassinger- und Thannergrundstück und Bauhof) einzubringen. 8:0

7. Ehrenordnung; Änderung und Neuerlass / 020-658

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Gailsbach beantragt ehemalige Kommandanten zu Ehrenkommandanten zu ernennen. Gesetzliche Regelungen im Feuerwehrgesetz bzw. den Ausführungsbestimmungen gibt es dazu nicht. Die Gemeinde kann diesen Titel jedoch verleihen. Es wird im Hinblick auf die Handhabung empfohlen hierfür Richtlinien festzulegen. Nachdem die Gemeinde bereits eine Ehrenordnung hat, wird vorgeschlagen entsprechende Regelungen dort aufzunehmen. Ein Entwurf wurde hierzu vorbereitet, festzulegen wären noch die Bedingungen für die Verleihung des Ehrentitels.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut regt an die Mindestzeitdienstzeit auf 18 Jahre, entsprechend der Zeit für Vereinsvorstände zu erhöhen.

Beschluss:

Der vorgelegte Entwurf wird mit den vorgenannten Änderungen als Ehrenordnung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage zur Niederschrift genommen. 7:1

Gegenstimme: Günther Zierhut

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

a) Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.07.2022 worden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Auftragsvergaben / 210-113, 210-114

a) Malerarbeiten / 210-114/017

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Malerarbeiten wird an die Firma Hirsch GmbH, München erteilt.

b) Fliesenarbeiten / 210-114/013

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Fliesenarbeiten wird an die Firma Renee Dittmar, Dermbach erteilt.

c) Trockenbauarbeiten / 210-114/007

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 4 für das Gewerk Trockenbauarbeiten wird an die Firma Schreinerei Vogl GmbH, Roßbach erteilt.

d) Elektroarbeiten / 210-113/400

Beschluss:

aa) Der Auftrag für den Nachtrag 16 für das Gewerk Elektroarbeiten wird an die Firma Eckl-Dyk-Service GmbH, Alteglofsheim lediglich für die angebotenen Pollerleuchten erteilt.

bb) Der Auftrag für den Nachtrag 22 für das Gewerk Elektroarbeiten wird an die Firma Eckl-Dyk-Service GmbH, Alteglofsheim erteilt.

cc) Der Auftrag für den Nachtrag 24 für das Gewerk Elektroarbeiten wird an die Firma Eckl-Dyk-Service GmbH, Alteglofsheim erteilt.

dd) Der Auftrag für den Nachtrag 25 für das Gewerk Elektroarbeiten wird an die Firma Eckl-Dyk-Service GmbH, Alteglofsheim erteilt.

e) Küchentechnische Einrichtung / 210-114/471

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Küchentechnische Einrichtung wird an die Firma Handschuch, Regensburg erteilt.

4. Spenden; Annahme von Zuwendungen / 033-100-1

Beschluss:

Die Spende wird angenommen.

7. Arztpraxis; Auftragsvergabe Regelung Heizung und Warmwasserbereitung über Überschuss PV-Anlage / 881-142 E23/2022

Beschluss:

Der Auftrag für die Regelung der Heizung der Arztpraxis mit einem Auftragswert von 9.969,10 € netto und für die Regelungsadaption für die E-Heizung über die PV-Anlage der Grundschule zu einem Auftragswert von 2.738,90 € netto wird an die Firma GRT, Salzburg erteilt.

b) Behindertenbeauftragte / 488-20

Das Landratsamt schlägt vor Behindertenbeauftragte für die Gemeinde zu benennen. Auf das Schreiben des Landratsamtes wird verwiesen. Die Gemeinde ist derzeit in Gesprächen mit möglichen Beauftragten.

c) Bebauungsplan „WA Langenerling Nordwest“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung der Vorentwürfe für die Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung / 610-73, 610-54

Die Vorentwürfe wurden im Bauausschuss behandelt, auf das Protokoll des Bauausschusses wird verwiesen. Die Pläne werden erläutert, es sind noch Änderungen erforderlich.

d) Mehrzweckhalle, Brandschutz / 100-05 E721/0

Es fand ein gemeinsames Gespräch mit Planer und Landratsamt statt. Die Angelegenheit ist soweit geklärt, ein Antrag soll bis Mitte Oktober kommen.

e) Grundschule Hagelstadt / 210-114

Über den aktuellen Baustand wird informiert, aktuell laufen Malerarbeiten, der Fliesenleger soll nächste Woche fertig werden.

f) Gemeinderatssitzung, Bürgerversammlung, Seniorennachmittag / 001-40, 001-50, 020-658

Termine für die Bürgerversammlungen:

Gailsbach	19.10.2022
Langenerling	28.10.2022
Hagelstadt	20.10.2022

Termin Seniorennachmittag:
Im Oktober 2022

Voraussichtlich findet am 29.09.2022 noch eine Gemeinderatssitzung statt.

g) Pfarrer / 370-10

Pfarrer Thomas hat sich bei der Gemeinde vorgestellt.

h) Gemeindeblatt / 001-44

Das Gemeindeblatt ist aktuell in der Erstellung, um Artikel wird gebeten.

i) Radweg Hagelstadt-Langenerling / 631-010 E19/2020

Der Radweg ist weitgehend fertiggestellt. Bezüglich des Problems der durch Baggerarbeiten entstandenen Rillen ist man mit dem Landratsamt im Gespräch.

Gemeinderatsmitglied Robert Götzfried erkundigt sich nach den noch offenen Schäden im Bereich der Bahnunterführung.

Der Erste Bürgermeister wird dies in der nächsten Sitzung erläutern.

Weiter erkundigt er sich nach der Winterräumung des neuen Radwegs und auch des Radwegs an der B15.

Beim neuen Radweg muss die Gemeinde den Winterdienst durchführen, da dies eine Auflage des Zuwendungsgebers war. Der Radweg an der B15 steht in der Baulast des Bundes. Die Gemeinde könnte hier höchstens freiwillig den Winterdienst durchführen.

j) Bauhof / 630-520-1

Der schon vor längerer Zeit bestellt Rasenmäher wurde mittlerweile geliefert.

k) Langenerlinger Weiher; Fischaufstiegshilfe / 690-510-8 E11/2019

Der Bau der Fischtreppe soll nächste Woche beginnen.

B) Anfragen

a) Flurbereinigung; Pflanzenaktion / 780-110

Gemeinderatsmitglied Johannes Rosenbeck informiert über die in der letzten Vorstandssitzung der ALE beworbene Pflanzenaktion und weist darauf hin, dass die Gemeinde einen Anteil an den Kosten übernehmen muss. Er regt an eine Info hierzu in der Bürgerversammlung und auch im Gemeindeblatt zu geben.

b) Hundeverein, Antrag auf Zuschuss für Bau Vereinsheim / 361-82 E5/2022

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich nach einem Antrag des Hundevereins für einen Zuschuss.

Dritter Bürgermeister Cencic berichtet, dass der Erste Bürgermeister dies in der Haushaltsberatung berücksichtigen wollte.

Gemeinderatsmitglied Peter Turcic merkt hierzu an, dass der fehlende Haushalt ein Problem im Hinblick auf die geplanten Anschaffungen der Feuerwehren darstellt.

c) Energie; Ladesäulen E-Autos / 816-000

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich nach den geplanten Ladesäulen für E-Autos.

Dritter Bürgermeister Cencic erklärt, dass seitens der Rewag an den Anschlüssen am Kriegerdenkmal noch Anpassungen vorgenommen werden müssen.

d) Verkehrsüberwachung; Beitritt zum Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz / 100-250

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich nach der Kommunalen Verkehrsüberwachung.

Der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung informiert.

Herr Sprenger möchte eine Frage an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

e) Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses / Bajuwarenring17 E67/2022

Herr Sprenger möchte wissen, weshalb bei seinem Bauantrag die Abweichung bei der Höhenlage abgelehnt wurde.

Dritter Bürgermeister Cencic erläutert, die Gründe, u.a. die Selbstbindungswirkung einer derartigen Entscheidung und die Überschreitung der Gesamthöhe des Gebäudes.

Ende der Sitzung:
20:10 Uhr

Anlage zu TOP 7:

Ehrenordnung der Gemeinde Hagelstadt vom 08.09.2022

Zur Würdigung aller für die Gemeinschaft geleisteten Dienste, besonderer Leistungen oder Lebensereignisse gibt sich die Gemeinde Hagelstadt nachstehende Ehrenordnung:

§ 1

Auszeichnungen der Gemeinde

1.1 Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze für besondere Verdienste oder Leistungen

- (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht oder besondere persönliche Leistungen, insbesondere durch langjähriges, ehrenamtliches, haupt- oder nebenamtliches Engagement in der Gemeinde im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich erbracht haben. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Organisation reicht nicht aus.
- (2) Die Ehrungen erfolgen in den Stufen Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold. Die höhere Stufe setzt die Ehrung der niedrigeren Stufe nicht voraus.
- (3) Der Gemeinderat beschließt die Ehrung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.
- (4) Für die Ehrung gelten folgende Regelungen:
 - a) **Ehrennadel in Bronze:**
 - Bei ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern: mind. 5 Jahre als 1. Vorsitzender oder 10-jähriger Tätigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftführer
 - Mindestens 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
 - Mindestens 10-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
 - Eine besondere Leistung eines Gemeindebürgers
 - Eine besondere Leistung einer auswärtigen Person für die Gemeinde
 - b) **Ehrennadel in Silber:**
 - Bei ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder: mind. 10 Jahre als 1. Vorsitzender oder 15-jähriger Tätigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftführer
 - Mindestens 12-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
 - Mindestens 15-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
 - Für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften
 - Eine außergewöhnliche Leistung eines Gemeindebürgers

- Eine außergewöhnliche Leistung einer auswärtigen Person für die Gemeinde

c) Ehrennadel in Gold:

- Bei ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern: mind. 15 Jahre als 1. Vorsitzender oder 20-jähriger Tätigkeit als weiterer Vorsitzender, 1. Abteilungsleiter, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Schriftführer
- Mindestens 18-jährige Tätigkeit als Gemeinderat oder Beauftragter der Gemeinde, wenn eine Aufstellung oder Wiederwahl nicht mehr erfolgt
- Mindestens 20-jährige unentgeltliche oder selbstlose Tätigkeit für das Gemeinwohl
- Für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften; Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgesetzt werden
- Eine herausragende Leistung eines Gemeindegürgers
- Für herausragende Leistungen auswärtiger Personen für die Gemeinde.

(5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise übergeben werden.

(7) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger, sowie Vereine und der Gemeinderat. Die Verleihung sollte bis spätestens 15.11. eines Kalenderjahres mit schriftlicher Begründung beantragt werden.

(8) Die Verleihung kann in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten im Rahmen eines Gemeindeempfangs gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in welcher der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder Verdienste eingetragen sind.

1.2 Ernennung zum Ehrenkommandant

(1) Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Kommandant die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden:

a) Wer mindestens 12 Jahre lang 1. Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hagelstadt war und

b) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des jeweiligen 1. Feuerwehrkommandanten Ausnahmen zulassen.

(2) Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant sind der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat und der 1. Kommandant der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Verleihung

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Urkunde von der Verwaltung ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt im würdigen Rahmen, nach Möglichkeit im Rahmen einer Jahreshauptversammlung. Der Termin wird im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

1.3 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Hagelstadt in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich anlässlich der Ernennung in das Goldene Buch der Gemeinde Hagelstadt eintragen.

(3) Ehrenbürger erhalten jährlich zum Geburtstag eine Glückwunschkarte.

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden (Art. 16 Abs. 2 GO).

§ 2

Geburten und Altersjubiläen

(1) Die Eltern aller Neugeborenen erhalten ein Glückwunschscheiben des Bürgermeisters, das zusammen mit sieben Windelsäcke und einem kleinen Babypräsent übergeben wird.

(2) Ab dem 80. Geburtstag wird den Jubilaren alle fünf Jahre vom Bürgermeister persönlich oder dessen Stellvertretern gratuliert, eine Urkunde und ein kleines Präsent übergeben.

(3) Zur besonderen Wertschätzung der Lebensleistung von älteren Mitbürgern (ab dem 65. Geburtstag) werden diese einmal jährlich von der Gemeinde zu einem gemütlichen Beisammensein eingeladen. Die Gestaltung der Feierlichkeit erfolgt gemeinsam mit den Seniorenbeauftragten.

§3

Hochzeiten und Ehejubiläen

- (1) Ehepaaren, die in Hagelstadt getraut werden, überreicht der Bürgermeister eine Glückwunschkarte und ein kleines Präsent. Ehepaare, die außerhalb der Gemeinde heiraten, bekommen eine Glückwunschkarte.
- (2) Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare (auch wenn ein Ehepartner im Altersheim untergebracht ist), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent.

§4

Vereinsjubiläen

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann anlässlich von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Trauerbänder werden auf Anfrage von der Gemeinde bezahlt.

§ 6

Ehrungen im Todesfall

6.1 Schriftlicher Nachruf

- (1) Einen gemeindlichen Nachruf in der Tageszeitung erhalten:
Amtierende und ehemalige
 - Bürgermeister
 - Gemeinderäte
 - Gemeindebedienstete
 - Ehrenbürger
 - Pfarrer
 - Schulleiter
 - 1. und 2. Feuerwehrkommandant
 - Ortsheimatpfleger
 - Beauftragte der Gemeinde
- (2) Einen gemeindlichen Nachruf in den eigenen Medien/Kanälen (Gemeindeblatt, Website, SocialMedia, etc.) erhalten alle ehemaligen und amtierenden Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeindebedienstete, Ehrenbürger, Pfarrer, Schulleiter, 1. und 2. Feuerwehrkommandanten, Ortsheimatpfleger, Beauftragte der Gemeinde.

6.2 Ehrung am Grab

- (1) Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter halten eine kurze Grabrede und legen im Namen der Gemeinde Blumenschmuck (üblicherweise Kranz; bei beengten Platzverhältnissen auch Schale oder Gesteck möglich) nieder für alle ehemaligen und amtierenden Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeindebedienstete, Ehrenbürger, Pfarrer, Schulleiter, 1. und 2. Feuerwehrkommandanten, Ortsheimatpfleger, Beauftragte der Gemeinde
- (2) Auf Wunsch kann anstelle von Blumen auch eine gemeindliche Spenden für einen wohltätigen Zweck getätigt werden (ca. 100 Euro entsprechend den Kosten für einen Kranz)

Diese Ehrenordnung tritt am 08.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 12.09.2021 außer Kraft.

Hagelstadt, 12.09.2022

Gemeinde Hagelstadt

Thomas Scheuerer
1.Bürgermeister